

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 02
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

Per Mail

GV OSZ Unterlangenegg
Herr Karl-Ludwig Hertig
Allmend 42
3616 Schwarzenegg

Sachbearbeiter: Denise Bregy
G.-Nr.: 170 15 706
Mail: denise.bregy@jgk.be.ch

5. Januar 2016



Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg Totalrevision Organisationsreglement / Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Hertig

Mit elektronischem Schreiben vom 9. Dezember 2015 haben Sie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung das totalrevidierte Organisationsreglement des Gemeindeverbands Oberstufenzentrum Unterlangenegg (OgR) zur Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Inhaltsverzeichnis und Beilage 1

In Art. 16 des OgR übernehmen Sie bereits die neuen Begriffe, welche bei der Einführung von HRM2 nötig sind. Aus diesem Grund kann die „BEILAGE 1“ aus dem Inhaltsverzeichnis gestrichen werden und hinten („Beilage 1“ S. 23) herausgenommen werden.

Art. 7 Bst. e/f

Sie streichen an dieser Stelle die Kommissionen („soweit sie entscheidbefugt sind“), wohl weil zurzeit im Verband keine Kommissionen bestehen. In Art. 26 und 27 und im Anhang I OgR belassen Sie jedoch die allgemeinen Regelungen zu den Kommissionen. Aus gemeinderechtlicher Sicht empfiehlt sich, die Bestimmungen zu den Kommissionen im OgR zu belassen, für den Fall, dass künftig eine Kommission geschaffen werden soll. Ich schlage Ihnen Folgendes vor:

- Art. 7 Bst. e „*Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind*“: belassen.
- Art. 7 Bst. e wird zu Bst. f „das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal“
- Art. 26 und 27 belassen (vgl. auch meine Bemerkungen zu Art. 26 unten)
- Anhang I belassen: Nur den Titel „Anhang I: Kommissionen“ und darunter Folgendes schreiben: „Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen“.

Art. 8 Abs. 1 und 2

Gestützt auf das übergeordnete Recht müssen Zweckänderungen und *wesentliche* Änderungen der Kostenverteilung zwingend von allen Verbandsgemeinden beschlossen werden. Eine Zustimmung nur der Mehrheit der Verbandsgemeinden für die Änderung dieser beiden Punkte reicht nicht aus. Dies ist ein Ausfluss aus der Gemeindeautonomie: Keine Gemeinde muss gegen ihren Willen eine Zweckänderung oder eine wesentliche Änderung des Kostenteilers in Kauf nehmen. Gerne

verweise ich Sie diesbezüglich auf den Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern (Ueli Friederich, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 134, N 5ff). Dies bedeutet, dass Art. 8 Abs. 1 und 2 neu formuliert werden muss:

Art. 8¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) Wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
- c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt
- d) Neue Ausgaben von mehr als CHF 700'000.00.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a, b und d sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

³ ...

Art. 9 Abs. 4

Ich empfehle hier zu präzisieren; „Der Gemeinderat der Verbandsgemeinden unterbreitet...“.

Art. 12 Abs. 2

Der Klarheit halber sollten Sie im gesamten OgR für dasselbe immer denselben Begriff verwenden. Art. 12 Abs. 2 Bst. a-c sollten somit lauten:

- a) Im ersten Halbjahr um die *Jahresrechnung* zu beschliessen
- b) Im zweiten Halbjahr um *das Budget und die Beiträge* zu beschliessen
- c) Innert 30 Tagen, wenn zwei *Verbandsgemeinden* dies schriftlich verlangen.

Art. 16 Bst. e Abs. 2

Ich empfehle hier folgende Präzision: „² das Budget *der Erfolgsrechnung* und die Gemeindebeiträge“.

Art. 23 Abs. 4

Sie verweisen hier auf Abs. 2 („... im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2...“). Es müsste neu auf Abs. 3 verwiesen werden.

Art. 24 Abs. 3

Aufgrund der neuen Terminologie bei Einführung von HRM2, ist der Begriff „Anlagen“ durch den Begriff „*Finanzanlagen*“ zu ersetzen: „Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder *Finanzanlagen*,“.

Art. 26 Abs. 1

Sie streichen diesen Absatz. Aufgrund des oben - zu Art. 7 Bst. e/f - Gesagten, muss Abs. 1 von Art. 26 belassen werden.

Art. 46 Abs. 2 letztes Alinea

Der Artikelverweis in der Klammer ist nicht richtig. Statt auf Art. 48 muss auf *Art. 47* verwiesen werden.

Art. 51 Abs. 3

Auch hier stimmt der Artikelverweis in der Klammer nicht. Es ist auf *Art. 45ff*, statt 46ff. zu verweisen.

Generell sollte das gesamte OgR auf die Richtigkeit der Artikel und Artikelverweise überprüft werden, nachdem der Korrekturmodus rausgenommen wird.

Art. 74 Abs. 2

Im gesamten OgR nennen Sie die Exekutive des Verbandes „Schulkommission OSZ“. Diesen Begriff sollten Sie auch hier verwenden.

Art. 75 Abs. 2

Ich empfehle folgende Formulierung:

² *Es hebt das Organisationsreglement, das am 17. Februar 1998 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt wurde, und weitere widersprechende Vorschriften auf.*

Anhang I

Vgl. das zu Art. 7 Bst. e/f Gesagte.

Beilage 1

Vgl. das zu „Inhaltsverzeichnis/Beilage 1“ Gesagte.

Aus gemeinderechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Bemerkungen zum revidierten Organisationsreglement des Gemeindeverbands Oberstufenzentrum Unterlangenegg.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Vorprüfungsbericht zu dienen. Sollten Sie Fragen dazu haben, können Sie sich gerne bei mir melden.

Ein schönes neues Jahr!

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Sig. Denise Bregy, Fürsprecherin

Kopie per Mail:

- Regierungsstatthalteramt Thun